

<p style="text-align: center;">Information: Anerkennungsverfahren für die Zulassung zur Bedarfsabklärung von psychiatrischen Pflegeleistungen (gemäss Art. 7 KLV)</p>

Ausgangslage

Gemäss Art. 7 Abs. 2^{bis} KLV müssen Bedarfsabklärungen für psychiatrische Pflegeleistungen durch dipl. Pflegefachfrauen bzw. Pflegefachmänner durchgeführt werden, die eine zweijährige Berufserfahrung in psychiatrischer Pflege nachweisen können.

Der Spitex Verband Schweiz, der SBK und santésuisse haben das Zulassungsverfahren in einer administrativen Vereinbarung geregelt und eine Anerkennungskommission eingesetzt. Diese Vereinbarung ist auf den Websites des SBK und des Spitex Verbands Schweiz abrufbar.

Die Kommission Zulassung zur Bedarfsabklärung in der Psychiatriepflege hat Ihre Arbeit inzwischen aufgenommen und die Umsetzung der administrativen Vereinbarung konkretisiert. Die Kommission wird, gestützt auf die eingereichten Gesuche, der SASIS eine Empfehlung bezüglich der Zulassung (ZSR) abgeben.

Die Zulassung ist persönlich und nicht übertragbar.

Zulassungsverfahren

Dipl. Pflegefachpersonen die eine Zulassung beantragen möchten, haben der Kommission Zulassung zur Bedarfsabklärung in der Psychiatriepflege ein Gesuch einzureichen. Das entsprechende Antragsformular und die administrative Vereinbarung sind auf den Websites des SBK und des Spitex Verbands Schweiz abrufbar. Nach Kenntnisnahme der grundsätzlichen Bedingungen in der Vereinbarung, ist das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen an folgende Adresse einzureichen:

SBK Schweiz
Kommission Zulassung zur Bedarfsabklärung in der Psychiatriepflege
Choisystrasse 1
Postfach 8124
3001 Bern

Nach Eingang des Gesuches erhält die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller eine Erhaltsbestätigung mit der Information, in welchem Zeitraum das Gesuch bearbeitet wird.

Der Unkostenbeitrag für die Verfahrensadministration von CHF 100.- wird nach Abschluss des Verfahrens unabhängig von der Empfehlung der Kommission bzw. dem Entscheid der SASIS in Rechnung gestellt und fällig.